

Dr. Andreas Grimm

Rechtsanwalt

Industriestraße 12 • 82110 Germering

Telefon (089) 8 40 44 71 • Telefax (089) 8 40 61 432 • E-Mail: info@rechtsanwalt-grimm.de

Mandanteninformationen

Ausgabe Oktober 2011

Inhalt:

Betriebskostenabrechnung – statt „abstraktem“ Sicherheitszuschlag nur Berücksichtigung „konkreter“ Umstände (BGH, Urteil vom 28.09.2011, Az.: VIII ZR 294/10)	1
Betriebsübergang bei Fortführung der Betriebstätigkeit mit alter Belegschaft (LAG Düsseldorf, Urteil vom 28.09.2011, Az.: 4 Sa 616/11; 4 Sa 620/11; 4 Sa 679/11)	2
Reisebuchungsportal haftet für unrichtige herabsetzende Tatsachenbehauptungen von Nutzern im Bewertungsbereich des Portals (LG Hamburg, Urteil v. 01.09.2011, Az.: 327 O 607/10)	2
Unwirksamer Testamentsnachtrag (OLG Celle, Urteil vom 22.09.2011, Az.: 6 U 117/10)	2
Kostenpflichtiges automatisches Up-date nach Installation einer Navigationssoftware – kein Zahlungsanspruch des Mobilfunkanbieters (OLG Schleswig, Urteil vom 15.09.2011, Az.: 16 U 140/10)	2
Wer abgelehnt wird, gewinnt – AGG wieder Ideologenfalle für Unternehmer (OLG Karlsruhe, Urteil vom 13.09.2011, Az.: 17 U 99/10)	3
„Obadza“ künftig nur noch aus Bayern? (BPatG, Beschluß vom 22.09.2011, Az.: 30 W(pat) 9/10) ...	3
Verwendung bekannter Marken als „Adwords“ nicht generell unzulässig (EuGH, Urteil vom 22.09.2011, Az.: C-323/09)	3

Betriebskostenabrechnung – statt „abstraktem“ Sicherheitszuschlag nur Berücksichtigung „konkreter“ Umstände (BGH, Urteil vom 28.09.2011, Az.: VIII ZR 294/10)

Nach § 560 IV BGB kann eine Mietvertragspartei nach einer Abrechnung eine angemessene Anpassung der Betriebskostenvorauszahlungen verlangen. Für die Angemessenheit von Vorauszahlungen ist auf die „voraussichtlich tatsächlich entstehenden Kosten abzustellen“. Die Anpassungsmöglichkeiten des Vermieters sind nicht darauf beschränkt, daß das Ergebnis der letzten Betriebskostenabrechnung durch zwölf (= Anzahl der Monate) geteilt wird. Es können auch außerhalb der letzten Abrechnung liegende Umstände berücksichtigt werden, jedoch nur, wenn sie *konkret* zu erwarten sind. Dies rechtfertigt nicht, daß der Vermieter einen generellen, *abstrakten* Sicherheitszuschlag (im der Entscheidung zugrunde liegenden Sachverhalt pauschal von bis zu 10 %) auf die

gesamten Betriebskosten vornimmt. Eventuelle Preissteigerungen können bei der Anpassung (nur) berücksichtigt werden, wenn diese konkret zu erwarten sind, z. B. bei

Betriebsübergang bei Fortführung der Betriebstätigkeit mit alter Belegschaft (LAG Düsseldorf, Urteil vom 28.09.2011, Az.: 4 Sa 616/11; 4 Sa 620/11; 4 Sa 679/11)

Ein Reinigungsunternehmen verlor den Auftrag zur Innenreinigung von Flugzeugen einer großen Luftverkehrsgesellschaft. Der Auftrag wurde jedoch durch ein Schwesterunternehmen in der Weise fortgeführt, daß die Aufträge ohne zeitliche Unterbrechung und durch Übernahme eines wesentlichen Teils der Stammbesetzung ausgeführt wurden. Das LAG Düsseldorf sah hierin deswegen keine Betriebsstilllegung, sondern einen Betriebsübergang im Sinne des § 613 a BGB. Dies hatte zur Folge, daß auch die nicht mitübernommenen Arbeitnehmer Weiterbeschäftigung verlangen konnten und die ausgesprochenen betriebsbedingten Kündigungen als unwirksam anzusehen sind.

Reisebuchungsportal haftet für unrichtige herabsetzende Tatsachenbehauptungen von Nutzern im Bewertungsbe- reich des Portals (LG Hamburg, Urteil v. 01.09.2011, Az.: 327 O 607/10)

Die Inhaberin eines Hotels wurde im Kommentarbereich eines Online-Reisebuchungsportals, in welchem Nutzer Hotels bewerten konnten, mit unrichtigen Tatsachenbehauptungen herabgesetzt. Dem Reisebuchungsportal wurde es im wesentlichen untersagt, diese Nutzerkommentare weiter zu verbreiten. Das Landgericht bejahte unter anderem auch das Vorliegen eines Wettbewerbsverhältnisses. Das Bewertungsportal wurde im Rahmen der gewerblichen Tätigkeit des Reisebüros betrieben. Deswegen sei damit auch ein gewerblicher Zweck verknüpft.

Unwirksamer Testamentsnachtrag (OLG Celle, Urteil vom 22.09.2011, Az.: 6 U 117/10)

Ein Testamentsnachtrag der lediglich mit der Abkürzung „D. O.“ versehen ist, ist wegen Formmangels unwirksam. Eine letztwillige Verfügung muß beim eigenhändigen Testament eigenhändig geschrieben und unterschrieben sein (§ 2231 BGB). Die Abkürzung „D. O.“, die der Auslegung nach wohl für „der Obengenannte“ steht, stellt keine *Unterschrift* dar. Die Urheberschaft des Erblassers kann mit einer solchen Abkürzung nicht zweifelsfrei nachgewiesen werden.

Kostenpflichtiges automatisches Update nach Installation einer Navigationssoftware – kein Zahlungsanspruch des Mobilfunkanbieters (OLG Schleswig, Urteil vom 15.09.2011, Az.: 16 U 140/10)

Ein Verbraucher hatte bei dem klagenden Mobilfunkanbieter einen Vertrag über Telekommunikationsdienstleistungen abgeschlossen. Die Entgelte bemaßen sich nach der übertragenen Datenmenge und der Zeitdauer der Nutzung. Die Tarife waren so ausgelegt, daß sich die Internetnutzung über das Mobiltelefon nur bei Inanspruchnahme von geringen Datenmengen und Zeitumfängen rechnete.

Im Streitfall wurde für eine 20-tägige Nutzung dem Verbraucher eine Rechnung von über 11.000,00 € gestellt. Diese kam dadurch zustande, daß nach Installation der Navigationssoftware auf dem Mobiltelefon diese automatisch das Kartenmaterial über mehrere Stunden via Internet aktualisierte. Das OLG Schleswig bescheinigte dem Mobilfunkanbieter eine Verletzung von Nebenpflichten aus dem Telekommunikationsdienstleistungsvertrag. Das Mobilfunkunternehmen hätte den Verbraucher nachdrücklich vor der Kostenfalle warnen müssen. Der Verbraucher darf ohne Warnhinweis davon ausgehen, daß eine Kartenaktualisierung ohne weitere Kosten durchgeführt werde.

Wer abgelehnt wird, gewinnt – AGG wieder Ideologenfalle für Unternehmer (OLG Karlsruhe, Urteil vom 13.09.2011, Az.: 17 U 99/10)

In einer Stellenanzeige eines mittelständischen Unternehmens wurde die Position eines Geschäftsführers ausgeschrieben. Die Formulierung der Stellenanzeige lautete „Geschäftsführer gesucht“. In der weiteren Stellenbeschreibung wurde der männliche Begriff auch nicht durch Hinweise wie „m/w“ oder durch den Zusatz „/in“ relativiert.

Auf die Anzeige bewarb sich eine bisher nur in Teilzeit tätige, für die Stellenbeschreibung nicht unbedingt geeignete Bewerberin, eine Juristin. Die Bewerberin wurde nicht genommen. Auf Klage der Bewerberin, hinsichtlich derer die Ernsthaftigkeit ihrer Bewerbung bestritten wurde, wurde das mittelständische Unternehmen gleichwohl zum Schadensersatz wegen geschlechtsspezifischer Benachteiligung verurteilt. Das OLG Karlsruhe erkannte auf Verstoß gegen das Benachteiligungsverbot des § 7 AGG. Die Stellenausschreibung hätte geschlechtsneutral formuliert werden müssen. Das OLG Karlsruhe bejahte den Schadensersatzanspruch unter anderem damit, daß nicht zu ersehen gewesen sei, daß die Bewerberin für die ausgeschriebene Stelle als völlig ungeeignet oder unqualifiziert anzusehen gewesen sei. Als Entschädigung wurde ein Monatsgehalt in Höhe von ca. 13.000,00 € als angemessen angesehen.

„Obazda“ künftig nur noch aus Bayern? (BPatG, Beschluß vom 22.09.2011, Az.: 30 W(pat) 9/10)

Nach Auffassung des Bundespatentgerichts können die Begriffe „Bayerischer Obazda“ bzw. „Obazda“ als schutzfähige geographische Angabe eingetragen wer-

den. Die Bedeutung der Entscheidung liegt vornehmlich darin, daß, wenn es zur Eintragung kommt, die verfahrensgegenständlichen Begriffe nicht mehr als Gattungsbezeichnung, sondern nur noch als Herkunftsbezeichnung verwendet werden können. – Außerhalb Bayerns könnte dann kein „Bayerischer Obazda“ bzw. „Obazda“ mehr produziert werden.

Ganz so weit ist es allerdings noch nicht. Das Bundespatentgericht hat die Sache nochmals an das Deutsche Patent- und Markenamt (DPMA) zur Prüfung zurückverwiesen. Es geht insoweit um Einzelheiten der Haltbarmachung, die einer erneuten Klärung bedürfen.

Verwendung bekannter Marken als „Adwords“ nicht generell unzulässig (EuGH, Urteil vom 22.09.2011, Az.: C-323/09)

Nach Entscheidung des EuGH ist die Verwendung einer fremden Marke als „Adword“ nicht generell unzulässig. Dies gilt jedoch nur, wenn dabei die Marke des Markenrechtsinhabers nicht nachgeahmt oder verwässert wird.

Von einer solchen Gefährdung des Markenrechts durch Nachahmung und Verwässerung ist demgegenüber auszugehen, wenn dieses bereits einen entsprechenden Ruf genieße. In diesen Fällen handelt es sich um die unlautere Ausnutzung der Unterscheidungskraft der eingetragenen Marke. – Vorsicht und Zurückhaltung sind also weiterhin geboten.

Impressum:

V. i. S. d. P.: Rechtsanwalt Dr. Andreas Grimm, Industriestraße 12, 82110 Germering, Telefon: (0 89) 8 40 44 71, Telefax (0 89) 8 40 61 432
Herausgegeben im Selbstverlag: Rechtsanwalt Dr. Andreas Grimm, Industriestraße 12, 82110 Germering, Telefon: (0 89) 8 40 44 71, Telefax (0 89) 8 40 61 432
Satz und Druck: Rechtsanwalt Dr. Andreas Grimm, Industriestraße 12, 82110 Germering, Telefon: (0 89) 8 40 44 71, Telefax (0 89) 8 40 61 432